

**Antrag
auf Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen
Schwarzenbruck und Altenthann**

**Erteilung eines Berechtigungsscheines/ Einzelberechtigung
für das Jahr 20**

Antragsteller:
Name der Firma:
Adresse:
Telefon-Nr.:
E-Mail Adresse:
Firmeninhaber:

Mein Unternehmen beabsichtigt, auf den Friedhöfen Schwarzenbruck und Altenthann gewerbliche Tätigkeiten folgenden Berufsbildes auszuüben:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Steinmetz
- Bildhauer
- Gärtner
- Bestatter
- Sonstiges

(bitte hier angeben)

Bitte erläutern Sie nachfolgend detailliert sämtliche Arbeiten, die Sie in den Friedhöfen Schwarzenbruck/Altenthann regelmäßig ausüben möchten.

Beantragte Tätigkeiten in den Friedhöfen Schwarzenbruck/Altenthann

Betreffend Grabstätte:

Name:

Abteilung:

Reihe:

Grabnummer:

Ich beantrage die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten und Ausstellung eines Berechtigungsscheines gemäß § 8 der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen vom 24.11.2020.

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt.

Zum Nachweis hierfür lege ich diesem Antrag folgende Nachweise als Fotokopie bei:

- Nachweis über die Ablegung der Meisterprüfung
oder
- Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle
oder
- Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation
und
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall durch entsprechenden Berechtigungsschein immer nur für 1 Kalenderjahr ausgesprochen wird. Die Genehmigungsgebühr für den Berechtigungsschein für die Friedhöfe Schwarzenbruck und Altenthann beträgt derzeit nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 24.11.2020

für eine Jahresgenehmigung	110,00 €
für eine Einzelgenehmigung	40,00 €.

Ich verpflichte mich, die nach der geltenden Friedhofsgebühren-satzung jeweils entstehende Genehmigungsgebühr zu entrichten.

Bitte beachten Sie:

Der Berechtigungsschein ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres – bis spätestens 30.11. des Vorjahres – schriftlich zu beantragen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die auf Seite 4 dieses Antrages abgedruckten Regeln der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzenbruck zur Kenntnis genommen habe. Meinen Angestellten/Bediensteten werde ich im Genehmigungsfall den nach § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzenbruck vorgeschriebenen Berechtigungsschein aushändigen, damit diese sich ausweisen können.

Datenschutzhinweise

Allgemeine Hinweise zu den Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schwarzenbruck unter <https://schwarzenbruck.de/impresum-und-datenschutz>.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Bearbeitung der von Ihnen angegebenen Daten zum Zweck der Beantragung eines Berechtigungsscheines für die städtischen Friedhöfe beschränkt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. für die Erledigung des Zwecks (11 Jahre nach Aufgabe der Tätigkeit) erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die aktuell gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzenbruck.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzenbruck

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch kostenpflichtigen Einzel- oder Jahresberechtigungsschein. Die Zulassung durch Berechtigungsschein ist bei Jahresberechtigungsscheinen kalenderjährlich bzw. bei Einzelberechtigungsscheinen im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben auf Verlangen dem Friedhofspersonal den Berechtigungsschein vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsbenutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Sie erhalten ebenfalls einen kostenpflichtigen Berechtigungsschein. Die Berechtigungsscheine sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden.